

Antrag der Kommission\* vom 22. November 2000

**3762 a**

**A. Gesetz  
über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme den Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Anna Maria Riedi, Marie-Therese Büsser-Beer,  
Liselotte Illi, Roland Munz, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*Die Vorlage 3762 wird zurückgewiesen.*

Art. I

Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Energieversorgung ist nach Massgabe des Bundesrechts Sache der Energiewirtschaft. Energie-  
versorgung

Staat und Gemeinden können Unternehmen der Energiewirtschaft schaffen, sofern die Privatwirtschaft grundlegende Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Über die Schaffung kantonaler Unternehmen entscheidet der Kantonsrat mit einem referendumsfähigen Beschluss.

---

\* Die Kommission besteht aus den folgenden Mitgliedern: Hans-Peter Züblin, Weiningen (Präsident); Kurt Bosshard, Uster; Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti; Lucius Dürr, Zürich; Gaston Guex, Zumikon; Willy Haderer, Unterengstringen; Liselotte Illi, Bassersdorf; Thomas Isler, Rüslikon; Vilmar Krähenbühl, Zürich; Ernst Meyer, Andelfingen; Roland Munz, Zürich; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Peter Stirnemann, Zürich; Martin Vollenwyder, Zürich; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Bestehende kantonale und kommunale Unternehmen und Verwaltungseinheiten der Energiewirtschaft sowie Einrichtungen, die an den Staat oder eine Gemeinde heimfallen, können in Körperschaften des privaten Rechts oder in eine öffentlichrechtliche Anstalt umgewandelt werden oder die bisherige Rechtsform beibehalten.

***Minderheitsantrag Anna Maria Riedi, Marie-Therese Büsser-Beer, Liselotte Illi, Roland Munz, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*§ 2. Abs. 1 unverändert.*

*Staat und Gemeinden können Unternehmen der Energiewirtschaft schaffen. Über die Schaffung kantonaler Unternehmen entscheidet der Kantonsrat mit einem referendumsfähigen Beschluss.*

*Abs. 3 unverändert.*

§ 3 wird aufgehoben.

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*§ 3. Bestehende, durch öffentliche oder private Grundstücke durchführende Leitungsanlagen von bisher öffentlichrechtlich organisierten Unternehmen der Energiewirtschaft verbleiben in deren Eigentum und dürfen bis zu ihrer Erneuerung oder Erweiterung unentgeltlich beibehalten werden.*

Preisausgleich  
für Durch-  
leitungskosten

§ 3 a. Werden für die Durchleitung von Energie Vergütungen erhoben, setzen die Verteilunternehmen die Preise pro Kundengruppe in ihrem Netz im Kantonsgebiet fest.

Die §§ 8 und 13 Abs. 2 werden aufgehoben.

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

***Art. III.<sup>bis</sup> Kantonales Elektrizitätsnetz***

Kantonale  
Verteilnetz-  
gesellschaft

*§ 16 a. Eigentum und Betrieb des bisherigen EKZ-Verteilnetzes werden einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR übertragen.*

*§ 16 b. Die Gesellschaft bezweckt die umfassende Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes und die diskriminierungsfreie Durchleitung von Elektrizität.* Zweck und Sitz

*Die Gesellschaft wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen selbsttragend, jedoch nicht gewinnorientiert geführt.*

*Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmungen beteiligen. Sie darf keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben und keine Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen.*

*Die Statuten der Gesellschaft sehen den Sitz in Zürich vor.*

*§ 16 c. Die Gesellschaft räumt dem Staat in ihren Statuten das Recht ein, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.* Vertretung im Verwaltungsrat

*§ 16 d. Der Staat ist am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt. Er muss über mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals verfügen.* Beteiligung am Aktienkapital

*§ 16 e. Der Entwurf der ersten Statuten bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.* Statuten

*§ 16 f. Die Arbeitsverhältnisse des mit dem Betrieb des Netzes betrauten Personals der EKZ werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.* Personal

*Die Gesellschaft schliesst den Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse des Staates ab.*

*§ 16 g. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Staates als Aktionär wahr.* Vertretung des Staates

*Er ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab.*

*§ 16 h. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die dem Betrieb des Verteilnetzes dienenden Sach- und Vermögenswerte der EKZ und die damit verbundenen Beteiligungen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in eine Gesellschaft gemäss § 16 a einzubringen.* Gründungsverfahren

***Minderheitsantrag Marie-Therese Büsser, Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi und Sabine Ziegler:***

*§ 16. Der Staat fördert die Energieplanung, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung, die Information und die berufliche Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und Nut-* Förderung

zung und Projekte und Anlagen zur Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung.

Der Kantonsrat bewilligt für die Zwecke gemäss Abs. 1 einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

Der Staat fördert die effiziente Energienutzung und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Massnahmen gemäss § 10 a und Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen. Diese Förderung ist auf 10 Jahre nach Inkrafttreten begrenzt und kann durch einen Beschluss des Kantonsrates um maximal 5 Jahre verlängert werden.

§ 16 a. In Zusammenhang mit der Umwandlung der Rechtsform frei werdende Vermögensteile der EKZ werden in einen Fonds überführt, aus dem die Massnahmen gemäss § 16 Abs. 3 finanziert werden.

**Minderheitsantrag Marie-Therese Büsser-Beer, Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi und Sabine Ziegler:**

### **3. Lenkungsabgabe**

Lenkungs-  
abgabe

§ 16 b. Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton je eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch der Bezüger und der energetischen Qualität von Gebäuden. Grundlage für die energetische Qualität von Gebäuden ist deren Energiekennzahl.

Die Abgaben können mit einem im Voraus festgelegten Zeitplan stufenweise eingeführt werden.

Der Regierungsrat legt die Höhe der Abgabensätze unter Berücksichtigung des Handlungsbedarfs in den einzelnen Bereichen fest.

Die Abgabensätze unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 16 c. Grossverbraucher gemäss § 13 a Abs. 2 können von den Abgaben ganz oder teilweise befreit werden.

Für energieintensive Produktionsprozesse können besondere Regelungen und Ausnahmen vorgesehen werden.

§ 16 d. Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird an Bevölkerung und Wirtschaft nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.

Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Regierungsrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.

*Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.*

*Wer nach § 16 c von der Abgabe ganz oder teilweise befreit ist, erhält keine oder nur eine anteilmässige Rückerstattung.*

**Eventualminderheitsantrag Liselotte Illi, Marie-Therese Büsser-Beer, Roland Munz, Anna Maria Riedi, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler** (falls der Minderheitsantrag Marie-Therese Büsser-Beer betreffend Lenkungsabgabe [§ 16 b, c, d] abgelehnt wird):

*§ 16 b. Zum Zweck der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton Zweck eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.*

*Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Lenkungs- Haushalte und Betriebe, ohne Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger, abgabe unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.*

*Für die Bezugskategorie Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger wird die Lenkungsabgabe durch Branchenvereinbarungen eingeführt.*

*Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben.*

*Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauchs unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt.*

*Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe (in einer genehmigungspflichtigen Verordnung).*

*Besonders energieintensive Betriebe können ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden, sofern sie erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Nettomehrbelastung im Vergleich mit anderen Standorten erheblich ist.*

*§ 16 c. Der Strompreis-Bonus wird an sämtliche Verbraucherinnen Strompreis- und Verbraucher ausgerichtet, die der Lenkungsabgabe unterstehen. Bonus*

*Bei teilweise von der Lenkungsabgabe Befreiten kann der Strompreis-Bonus reduziert werden.*

*Massgeblich für die Höhe des Strompreis-Bonus einer Bezugskategorie ist die kumulierte Lenkungsabgabe der jeweiligen Bezugskategorie im Vorjahr.*

*Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Haushalte nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen ausgerichtet.*

*Eine Person erhält den vollen Strompreis-Bonus, jede weitere Person erhält einen halben Strompreis-Bonus.*

*Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet, für die eine Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung besteht. Bei selbstständig Erwerbenden ist bis zu den Beitragsgrenzen gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung auf die Beitragspflicht gemäss der AHV-Gesetzgebung abzustellen.*

*Für die Bemessung des Strompreis-Bonus wird die massgebliche Lohnsumme des Vorjahres mit dem Prozentsatz des im Kanton steuerpflichtigen Ertrages (Steuerquote) gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern multipliziert.*

*Zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg eine Lohnsummengrenze festsetzen, unterhalb deren auf die Auszahlung des Strompreis-Bonus verzichtet werden kann.*

Vollzug

*§ 16 d. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher, die ihren Bedarf durch Eigenversorgung oder aus anderen Bezugsquellen als den EKZ oder dem EWZ decken, weder erhebliche Vor- noch Nachteile erfahren.*

*Für die Abgrenzung der Bezugskategorie der Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger ist die bezogene Energiemenge massgeblich.*

*Haushalte können bei Vorliegen spezieller Umstände, die auf einen besonders hohen Stromverbrauch schliessen lassen, befristet ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden.*

*Die Zinserträge auf den eingenommenen Lenkungsabgaben können zur Deckung der Vollzugskosten herangezogen werden.*

*Die Lenkungsabgabe wird für die Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen bzw. Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.*

*Der Strompreis-Bonus an die Bezugskategorie Haushalte ist unabhängig von der Stromrechnung auszurichten.*

*Bei der Auszahlung ist über Höhe, Sinn und Zweck des Strompreis-Bonus zu informieren.*

*Wer einen Anspruch auf Auszahlung des Strompreis-Bonus geltend macht, hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Höhe des Strompreis-Bonus notwendigen Angaben bekannt zu geben.*

*Der vollziehenden Behörde sind die notwendigen Daten durch die Steuerverwaltung bekannt zu geben.*

*§ 16 e. Der Kanton ist zur Erhebung über den Energieverbrauch ermächtigt.* *Vollzug und Übergangsbestimmungen*

*Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.*

#### Art. II

Das **Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich** vom 19. Juni 1983 wird aufgehoben.

Der Regierungsrat kann die Ausserkraftsetzung zeitlich staffeln.

#### Art. III

Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:  
lit. b–h unverändert;  
lit. i wird aufgehoben;  
lit. k unverändert.

#### Art. IV

Der Regierungsrat kann mit abschliessender Kompetenz zur Umstrukturierung der Elektrizitätsversorgung

- a) der Auflösung und Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) zustimmen;

- b) den Staat im Hinblick auf die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags an der Gründung einer Dachgesellschaft mit den NOK beteiligten sowie Vermögenswerte der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die NOK-Beteiligungen in diese Gesellschaft einbringen.

***Minderheitsantrag Marie-Therese Büsser-Beer:***

*Der Regierungsrat kann mit abschliessender Kompetenz zur Umwandlung der Elektrizitätsversorgung*

- a) *unverändert;*
- b) *Aktien der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) veräussern oder tauschen, solange eine kapital- und stimmenmässige Mehrheit von zwei Dritteln beim Kanton verbleibt.*

*Der Kantonsrat beschliesst über*

- a) *die Veräusserung oder den Tausch von Aktien der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist;*
- b) *die Beteiligung des Staates an der Gründung einer Dachgesellschaft mit den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG (NOK) und das Einbringen von Vermögenswerten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und der NOK-Beteiligungen in diese Gesellschaft.*

*Die Beschlüsse des Kantonsrates unterliegen dem fakultativen Referendum.*

**Art. V**

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vermögensteile der EKZ, die bei deren Einbringung in eine Dachgesellschaft mit den NOK im Hinblick auf den vorgesehenen Gesellschaftszweck nicht notwendig sind, aus der öffentlichrechtlichen Anstalt herauszulösen und in das Finanzvermögen des Staates überzuführen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

Die Beteiligung der EKZ an den NOK wird in das Verwaltungsvermögen des Staates übertragen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

***Minderheitsantrag Marie-Therese Büsser, Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi und Sabine Ziegler:***

*Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vermögensteile der EKZ, die bei deren Einbringung in eine Dachgesellschaft mit den NOK im Hinblick auf den vorgesehenen Gesellschaftszweck nicht notwendig sind, aus der öffentlichrechtlichen Anstalt herauszulösen und in einen Fonds zur Förderung der effizienten Energienutzung und der Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien überzuführen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.*

*Abs. 2 unverändert.*

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vermögensteile der EKZ, die bei deren Einbringung in eine Gesellschaft gemäss §§ 16 a ff. Energiegesetz und in eine Gesellschaft gemäss nachfolgendem Art. VI im Hinblick auf deren vorgesehene Gesellschaftszwecke nicht notwendig sind, aus der öffentlichrechtlichen Anstalt herauszulösen und in das Finanzvermögen des Staates überzuführen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.*

*Abs. 2 unverändert.*

**Art. VI**

Die EKZ werden in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die Aktiengesellschaft vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der öffentlichrechtlichen Anstalt EKZ.

Der Regierungsrat setzt das Aktienkapital fest und führt die Umwandlung durch.

Die Aktien werden in das Finanzvermögen des Staates übertragen.

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi,  
Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*Die nicht in die Gesellschaft gemäss §§ 16 a ff. Energiegesetz eingebrachten Betriebsteile der EKZ werden in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 OR eingebracht.*

*Abs. 2 wird aufgehoben.*

*Abs. 3 und 4 unverändert.*

Art. VII

Zur Erfüllung der kantonalen Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag kann der Regierungsrat mit der Aktiengesellschaft einen Vertrag abschliessen.

Die EKZ sind auch nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermächtigt, bis zur vollständigen Marktöffnung im Elektrizitätsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie gegenüber Endverbraucherinnen und -verbrauchern, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben, zu bestimmen. Sie setzen dafür Tarife nach § 8 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich fest.

Bestehende, durch öffentliche oder private Grundstücke durchführende Leitungsanlagen von bisher öffentlichrechtlich organisierten Unternehmen der Energiewirtschaft verbleiben in deren Eigentum und dürfen bis zu ihrer Erneuerung oder Erweiterung unentgeltlich beibehalten werden.

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi,  
Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*Abs. 1 und 2 unverändert.*

*Abs. 3 wird aufgehoben.*

***Minderheitsantrag Liselotte Illi, Roland Munz, Anna Maria Riedi,  
Peter Stirnemann und Sabine Ziegler:***

*Zur Erfüllung der kantonalen Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag kann der Regierungsrat mit den Aktiengesellschaften gemäss §§ 16 a ff. Energiegesetz bzw. Art. VI einen Vertrag abschliessen.*

*Die Gesellschaft gemäss Art. VI ist verpflichtet, bis zur vollständigen Marktöffnung im Elektrizitätsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie gegenüber Endverbraucherinnen und -verbrauchern, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben, nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen. Sie setzt dafür Tarife nach § 8 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich fest.*

*Abs. 3 unverändert.*

#### Art. VIII

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

---

### **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

1. Es werden als erledigt beschrieben:
  - a) die Motion KR-Nr. 276/1997 betreffend Anpassung der Strukturen der kantonalen Elektrizitätsversorgung;
  - b) das Postulat KR-Nr. 258/1997 betreffend Zusatzbericht über die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung auf die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich;
  - c) das Postulat KR-Nr. 257/1997 betreffend Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie der an den Nordostschweizerischen Kraftwerken beteiligten Kantone im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes.
2. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:            Die Sekretärin:  
Hans-Peter Züblin    Jacqueline Wegmann